

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 23 JAHRGANG 2020 - WÜRSELEN, DEN 9. Oktober 2020

Seite 1

Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Würselen am 27.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

| | |
|-------------------|--------|
| Wahlberechtigte | 30.786 |
| Wähler/innen | 12.790 |
| Ungültige Stimmen | 122 |
| Gültige Stimmen | 12.668 |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| Bewerber/in (Name) Geburtsjahr Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort | PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach | Stimmen |
|--|---|---------|
| 1. Mix, Stefan 1963 Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD) | 52146 Würselen stefan.mix@spd.de / - | 5.436 |
| 2. Nießen, Roger 1972 Christlich Demokratische Union Deutschlands, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (CDU, GRÜNE) | 52146 Würselen niessen@alles-roger-2020.de / - | 7.232 |

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Nießen, Roger (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 7.232 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl
- teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **08.11.2020** einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Würselen, den 08.10.2020

Arno Nelles
Bürgermeister
- als Stadtwahlleiter -

Vorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Würselen

Im Zusammenhang mit der am 13.09.2020 stattgefundenen Wahl zum Rat der Stadt Würselen ist der Jugendhilfeausschuss – diesmal für die Zeit von fünf Jahren – neu zu bilden. Gem. § 71 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 und des § 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12.12.1990 sowie § 4 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Würselen vom 11.09.2009 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung haben dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder anzugehören.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden, beträgt 6.

Vorschläge für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss können bis zum

30. Oktober 2020

beim Bürgermeister, Fachdienst 3.3, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, eingereicht werden.

Da mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf die freien Träger entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter*innen vorzuschlagen sind, bitte ich, mindestens zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter*innen zu benennen. Dabei ist auf ein paritätisches Geschlechterverhältnis zu achten. Die einzelnen Vorschläge müssen **Name, Vorname, Anschrift, Beruf und Geburtsdatum** enthalten. Die vorgeschlagenen Personen, die zum stimmberechtigten Mitglied gewählt werden sollen, müssen zum Rat der Stadt wählbar sein, d.h. unter anderem ihren Wohnsitz in Würselen haben. Gemeinsame Vorschläge von freien Trägern sind möglich.

Würselen, den 30.09.2020

Hans Brings
Fachdienstleiter
FD 3.3 Jugend, Schule, Sport und Kultur

Verlusterklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 206 der Stadtverwaltung Würselen ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstausweis war ausgestellt auf den Namen:

Gasparovic, Marko

Würselen, den 30.09.2020

Arno Nelles
Bürgermeister

*** * ***

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 25.05.2014:

Ersatzbestimmung für das verstorbene Ratsmitglied

Herrn Heinz Viehoff

Gem. § 45 Kommunalwahlgesetz vom 30. Juni 1998 (GV NRW, Seite 384) in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 63 Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW Nr. 54, Seite 592 ff) in der zuletzt gültigen Fassung mache ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Heinz Viehoff ist am 28.09.2020 verstorben.

Der auf der Reserveliste der SPD Würselen angegebene persönliche Vertreter des Herrn Heinz Viehoff, Herr Volker Schreiber, Lothsief 6a, 52146 Würselen, hat am 01.10.2020 erklärt, dass er die Wahl zum Mitglied des Rates der Stadt annimmt.

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wahlgruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde gem. § 39 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Stadt Würselen - als Stadtwahlleiter -, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Würselen, den 01.10.2020

Arno Nelles
Bürgermeister
- als Stadtwahlleiter -

Bekanntmachungen
Kommunalwahl am 13.09.2020:
Ersatzbestimmung für das verstorbene Ratsmitglied
Herrn Heinz Viehoff

Gem. § 45 Kommunalwahlgesetz vom 30. Juni 1998 (GV NRW, Seite 384) in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 63 Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW Nr. 54, Seite 592 ff) in der zuletzt gültigen Fassung mache ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Heinz Viehoff ist am 28.09.2020 verstorben.

Der auf der Reserveliste der SPD Würselen angegebene nächste Vertreter, Herr Andreas Dumke, Paulinenstr. 41, 5214 Würselen, hat am 05.10.2020 erklärt, dass er die Wahl zum Mitglied des Rates der Stadt annimmt.

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wahlgruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde gem. § 39 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Stadt Würselen - als Stadtwahlleiter -, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Würselen, den 06.10.2020

Arno Nelles
Bürgermeister
- als Stadtwahlleiter -

Ersatzbestimmung für das ausgeschiedene Ratsmitglied
Herrn Roger Nießen

Gem. § 45 Kommunalwahlgesetz vom 30. Juni 1998 (GV NRW, Seite 384) in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 63 Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW Nr. 54, Seite 592 ff) in der zuletzt gültigen Fassung mache ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Roger Nießen hat am 29.09.2020 schriftlich erklärt, dass er die Wahl zum Mitglied des Rates der Stadt Würselen nicht annimmt, da er am 27.09.2020 zum Bürgermeister der Stadt Würselen gewählt wurde.

Der persönliche Vertreter des Herrn Roger Nießen, Herr Tobias Debray, ist bereits am 13.09.2020 in den Rat der Stadt Würselen gewählt worden.

Der auf der Reserveliste der CDU Würselen angegebene nächste Vertreter, Herr Lukas Woltery, Hesslerstr. 34, 52146 Würselen, hat mit Erklärung vom 01.10.2020 die Wahl in den Rat der Stadt Würselen angenommen.

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wahlgruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde gem. § 39 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Stadt Würselen - als Stadtwahlleiter -, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Würselen, den 06.10.2020

Arno Nelles
Bürgermeister
- als Stadtwahlleiter -

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren für die „Elektrifizierung der Euregiobahn auf der Eisenbahnstrecke 2570 zwischen Stolberg Bahnhof und Herzogenrath Bahnhof“

Beschreibung des Vorhabens:

Die EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH plant die Elektrifizierung des o.a. Streckenabschnitts auf den Gebieten der Städte Stolberg, Würselen, Eschweiler, Alsdorf und Herzogenrath auf einer Länge von rund 17,5 km. Die zuständigen Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wollen zukünftig den Betrieb auf der Euregiobahn durch elektrisch betriebene Eisenbahnfahrzeuge sicherstellen. Daher soll das Schienennetz entsprechend umgerüstet werden. Es sind sieben Abschnitte geplant, die nacheinander in entsprechenden Genehmigungsverfahren betrachtet werden. Insgesamt sind dies rund 40 km Gleisstrecke. Die Bahnstromversorgung erfolgt durch eine 15 kV Leitung. Die Maste haben einen mittleren Mastabstand von ca. 51 m. Insgesamt sind 336 Maste geplant. Die Fahrdrahthöhe beträgt 5,50 m und an Bahnübergängen 5,75 m. Das Vorhaben führt zu einer Minimierung des Schalls durch den Bahnbetrieb. Im Übrigen wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Es werden nahezu nur Flächen der EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH in Anspruch genommen. Für einen geringen Bereich müssen Flächen Dritter beansprucht werden, die aber bereits Zusagen gegeben haben. Die Bauzeit ist mit 57 Wochen geplant. Es kommt während der Bauphase zu erhöhtem Lärm und zu Erschütterungsereignissen für die Nachbarschaft. Die Gründungstiefe der Bohr- und Rammfundamente beträgt bis zu 8 m.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den im Internet der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Die EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für dieses Vorhaben beantragt. Rechtsgrundlage sind die §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Für das Vorhaben besteht gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVP die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorhabenträgerin hat allerdings bereits die Pflicht hierzu gesehen und den entsprechenden UVP-Bericht mit Anlagen eingereicht.

Daneben ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Auch der Artenschutz und ein landschaftspflegerischer Begleitplan sind Gegenstand der Planunterlagen.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, das am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form werden

vom 19.10.2020 bis 18.11.2020 einschließlich

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html)

veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Planunterlagen zu finden. Gem. § 27 a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht. Die Offenlage erfolgt bei den betroffenen Kommunen in Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen zeitgleich.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Würselen unter <https://www.wuerselen.de/bauleitplanung> veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Würselen eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planunterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW (<https://www.uvp-verbund.de/>) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Würselen nach individueller telefonischer Terminabstimmung (Tel. 02405 67-256 oder 02405 67-229) im Raum 235 eine Einsichtnahme in die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Absätze 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 18.12.2020 einschließlich

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, bei der Stadt Würselen, FD 4.3, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Einwendungen gegen dieses Vorhaben schriftlich erheben.

Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Stadt Würselen ebenfalls nur nach telefonischer Terminabstimmung (bei den o.g. Rufnummern) erfolgen.

Diese Einwendungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf

einsehen.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung der Planunterlagen.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden dann von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die geänderte Planung in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die im Internet veröffentlichten Planunterlagen den UVP-Bericht einschließlich der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen enthalten und
 - die Anhörung zu den im Internet veröffentlichten Planunterlagen auch die der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

10. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie

von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, werden folgende umweltbezogene Unterlagen im Sinne des § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG, die Bestandteil der Planunterlagen sind, im Internet veröffentlicht:

- der Erläuterungsbericht
- der UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsprüfung

Würselen, den 07.10.2020

Arno Nelles
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: www.wuerselen.de/amtsblatt

**Vorübergehende Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen: Mo – Fr 9 bis 12 Uhr; Mo – Do 14 bis 16 Uhr
Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus zu den genannten Zeiten nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können!**

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt (ohne Termin): Mo – Fr 8 bis 12 Uhr; Di 14 bis 16 Uhr; Do 14 – 17.30 Uhr

